

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Mitwirkung Richtplananpassung FFF
PDF-Dokument generiert am	24.08.2026 12:44
Stellungnahme von:	Die Mitte Aargau

ANHÖRUNG/MITWIRKUNG ZUR ANPASSUNG DES RICHTPLANS

Richtplananpassung Fruchtfolgeflächen:

Anpassung des kantonalen Richtplans an den Sachplan Fruchtfolgeflächen 2020 (Kapitel L 3.1 und L 2.2)

Anhørungs-/Mitwirkungsdauer

Die Anhörung/Mitwirkung dauert vom **Donnerstag, 30. April 2026, bis Montag, 31. August 2026.**

Inhalt

Die 2020 erfolgte Revision des Sachplans Fruchtfolgeflächen (FFF) des Bundes verlangt eine grundlegende Überprüfung des Nachweises und des Umgangs mit den FFF. Dazu gehören die Verbesserung der Datengrundlagen zur Bereitstellung verlässlicher Geodaten zu den FFF und die Einführung einer sachplankonformen Kompensationsregelung im Richtplan. Dies bedingt neben der Bodenkartierung, der Bereinigung und präziseren Abgrenzung der FFF auch eine Anpassung des Richtplans.

Die Anpassung des Richtplans dient in erster Linie der Umsetzung der Anforderungen des revidierten Sachplans FFF sowie der erhöhten Planungs- und Rechtssicherheit durch die Nutzung verbesserter Datengrundlagen. Dies ist wesentlich zur Erfüllung der Forderungen des Sachplans FFF und der Vorgaben des Bundes sowie für rechtssicherere Planungsverfahren in verschiedensten Bereichen, so beispielsweise bei der Planung kantonomer Infrastrukturvorhaben oder bei der Erarbeitung von Nutzungsplanungsrevisionen durch die Gemeinden.

Die vollständigen Unterlagen zur beantragten Richtplananpassung sind zu finden in der Rubrik "laufende Anhörungen" unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Richtplananpassung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Melanie Stucki

Projektleiterin Richtplanung

Abteilung Raumentwicklung

062 835 35 46

melanie.stucki@ag.ch

Besten Dank für Ihre Mitarbeit. Mit einem Klick auf die Schaltfläche "Weiter" gelangen Sie auf die nächste Seite.

Hinweise zur Anhørungs-/Mitwirkungseingabe

- **Navigieren:** Während der Anhørungs-/Mitwirkungseingabe können Sie vorwärts und zurück navigieren.
- **Zwischenspeichern:** Sie können das Ausarbeiten Ihrer Antworten während der Mitwirkungsfrist jederzeit unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortfahren. Betätigen Sie dazu den Button "Zwischenspeichern" auf der entsprechenden Seite. Beim Zwischenspeichern wird Ihnen automatisch ein PDF-Dokument mit Ihren bis dahin notierten Antworten in "Mein Konto" abgelegt.
- **Gemeinsames Bearbeiten:** Wenn Sie im Namen einer Organisation an der Anhörung/Mitwirkung teilnehmen, haben Sie die Möglichkeit, dass mehrere Personen an der Eingabe arbeiten können. Voraussetzung dafür ist, dass alle betroffenen Personen teil des gleichen "Organisationskontos" in "Mein Konto" sind.
- **Abschliessen:** Wenn Sie Ihre Anhørungs-/Mitwirkungseingabe einreichen, werden Ihre Antworten im Anschluss automatisch in "Mein Konto" -> "Meine Dienstleistungen" -> "eAnhörungen" bei der entsprechenden Vorlage abgelegt. Dort haben Sie jederzeit auf Ihre Eingabe Zugriff und können – wenn gewünscht – ein Dokument mit Ihren Antworten herunterladen und lokal abspeichern.

Mit einem Klick auf die Schaltfläche "Weiter" gelangen Sie auf die nächste Seite.

Angaben zur Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung/Mitwirkung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen bei weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Die Mitte Aargau
E-Mail	info@diemitteaargau.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Philipp
Nachname	Laube
E-Mail	philipp.laube@grossrat.ag.ch

Ihre Eingabe zur beantragten Richtplananpassung

Zuerst können Sie eine Eingabe machen, ob Sie der Anpassung des Richtplans an den Sachplan Fruchtfolgeflächen insgesamt zustimmen, Vorbehalte haben oder diese ablehnen.

Anschliessend können Sie auswählen, zu welchem der beiden Richtplankapiteln Sie eine Eingabe machen wollen. Sie können während des Ausfüllens des Fragebogens jederzeit zurück auf diese Seite, um Ihre Auswahl zu ändern (Button "Zurück" am Ende jeder Seite).

Die Eingaben müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Es werden nur Mitwirkungseingaben zu den veränderten Beschlüssen (Planungsgrundsätzen, Planungsanweisungen) der beiden Richtplankapiteln erfragt. Am Ende jeder Kapitelabfrage bietet sich Ihnen zusätzlich noch die Gelegenheit, allgemeine Bemerkungen oder Hinweise zur Richtplankarte, den Beschlüssen oder zum Erläuterungstext des Richtplankapitels zu machen.

Bereits eingegebener Text wird zwischengespeichert und geht nicht verloren. Beim Zwischenspeichern wird Ihnen automatisch ein PDF-Dokument mit Ihren bis dahin notierten Antworten in "Mein Konto" abgelegt.

Mit Klick auf den blauen Button "Antworten Abschicken" am Ende des Fragebogens wird Ihre Mitwirkungseingabe abgeschlossen und die Antworten definitiv eingereicht.

Stimmen Sie der Richtplananpassung "Anpassung an den Sachplan Fruchtfolgeflächen 2020" insgesamt zu?

Antrag

- ☐ Zustimmung
- ☒ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

Nachfolgend können Sie auswählen, ob Sie zu beiden oder nur zu einem geänderten Richtplankapitel sich äussern möchten. Anschliessend werden pro Kapitel nur die Beschlüsse angezeigt, die sich infolge der Anpassung an den Sachplan FFF ändern.

Bitte selektieren Sie diejenigen Richtplankapitel, zu welchen Sie eine Mitwirkungseingabe machen möchten:

- ☒ L 3.1 Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen
- ☒ L 2.2 Auenschutzpark

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen": Planungsgrundsatz A

L 3.1 Planungsgrundsatz A: Antrag

- ☒ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 3.1 Planungsgrundsatz A: Begründung

Der Grundsatz der dauernden Sicherung der vom Bund festgelegten kantonalen Mindestfläche an Fruchtfolgeflächen ist zentral. Ebenfalls richtig ist, dass Planungen und Vorhaben des Bundes in Abstimmung mit Kanton und Standortgemeinden erfolgen sollen. Die Regelung ist als Grundlage sachgerecht, muss aber in den nachfolgenden Bestimmungen konsequent abgesichert werden.

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen": Planungsgrundsatz B

L 3.1 Planungsgrundsatz B: Antrag

- ☐ Zustimmung
- ☒ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 3.1 Planungsgrundsatz B: Begründung

Der schonende Umgang mit Boden und FFF wird unterstützt. Die Formulierung darf jedoch nicht bloss programmatisch bleiben. Bei jedem FFF-Verbrauch sind Alternativen, Reduktion des Flächenbedarfs und Kompensationsmöglichkeiten verbindlich zu prüfen. Das Mindestkontingent von 40'000 ha darf nicht als Verbrauchsspielraum verstanden werden; unvermeidbare Verluste sind konsequent flächengleich und qualitativ gleichwertig zu kompensieren.

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen": Planungsgrundsatz C

L 3.1 Planungsgrundsatz C: Antrag

- ☒ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 3.1 Planungsgrundsatz C: Begründung

Die redaktionelle Anpassung ist nachvollziehbar. Die Aufwertung von Böden mit mangelhaftem Bodenaufbau ist eine wichtige Möglichkeit der FFF-Kompensation, soll aber nicht die einzige bleiben. Entscheidend ist, dass jede Kompensation tatsächlich zu landwirtschaftlich nutzbaren, qualitativ gleichwertigen FFF führt und nicht nur rechnerisch erfolgt.

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen": Planungsgrundsatz D

L 3.1 Planungsgrundsatz D: Antrag

- ☐ Zustimmung
- ☒ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 3.1 Planungsgrundsatz D: Begründung

Die Einführung einer Kompensationspflicht ist richtig. Der vorgeschlagene Schwellenwert von 3 ha ist jedoch zu hoch. Auch kleinere FFF-Verluste summieren sich über die Jahre erheblich. Der Schwellenwert ist deshalb auf 1 ha zu senken. Zudem sind die Ausnahmen für wirtschaftliche

Entwicklungsschwerpunkte, Wohnschwerpunkte, öffentliche Nutzungen von überkommunaler Bedeutung und den Auenschutzpark zu streichen. Der Schutz der produktivsten Landwirtschaftsböden muss für alle Vorhaben gleichermassen gelten.

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen": Planungsgrundsatz E

L 3.1 Planungsgrundsatz E: Antrag

- ☐ Zustimmung
- ☒ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 3.1 Planungsgrundsatz E: Begründung

Es ist richtig, dass die zuständige Behörde gestützt auf die Interessenabwägung weitergehende Kompensationen verlangen kann. Diese Möglichkeit ist aber zu wenig griffig, wenn sie nur fakultativ bleibt. Es ist klarzustellen, dass bei erheblichen oder kumulierten FFF-Verlusten auch unterhalb des Schwellenwerts eine Kompensation anzuordnen ist, sofern eine geeignete Ersatzfläche oder Aufwertung möglich und zumutbar ist.

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen": Planungsanweisung 2.1

L 3.1 Planungsanweisung 2.1: Antrag

- ☐ Zustimmung
- ☒ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 3.1 Planungsanweisung 2.1: Begründung

Die Umstellung auf ein öffentlich zugängliches, laufend nachgeführtes FFF-Inventar ist sachgerecht und erhöht die Transparenz. Sie darf jedoch nicht zu einem erleichterten Verbrauch von FFF führen. Die durch die Bereinigung ausgewiesene höhere Bilanz ist eine Momentaufnahme und wegen der anstehenden Bodenkartierung mit Vorsicht zu interpretieren. Jede Veränderung ist transparent, jährlich und nachvollziehbar auszuweisen.

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen": Planungsanweisung 2.2

L 3.1 Planungsanweisung 2.2: Antrag

- ☐ Zustimmung
- ☒ Zustimmung mit Vorbehalt

- ☐ Ablehnung

L 3.1 Planungsanweisung 2.2: Begründung

Die Zuständigkeit des Grossen Rats bei erheblichen FFF-Verlusten ist beizubehalten. Der Schwellenwert ist jedoch von 3 ha auf 1 ha zu senken. Dadurch wird verhindert, dass mehrere kleinere Vorhaben ohne politische Gesamtbetrachtung zu einem erheblichen Verlust führen. Zudem soll nicht nur der über dem Schwellenwert liegende Teil, sondern der gesamte dauerhafte FFF-Verbrauch kompensiert werden, sobald die Schwelle erreicht ist.

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen": Planungsanweisung 2.5

L 3.1 Planungsanweisung 2.5: Antrag

- ☐ Zustimmung
- ☒ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 3.1 Planungsanweisung 2.5: Begründung

Die nachträgliche Erfassung neu hinzugewonnener FFF in regionalen FFF-Töpfen kann sinnvoll sein, sofern keine doppelte Anrechnung erfolgt und die Flächen qualitativ tatsächlich FFF-geeignet sind. Die Regelung darf aber nicht dazu führen, dass früher gewonnene Flächen zu einem allgemeinen Verbrauchskredit werden. Bezüge aus regionalen FFF-Töpfen sind transparent auszuweisen und nur bei flächengleicher sowie qualitativ gleichwertiger Kompensation anzurechnen.

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen": Planungsanweisung 2.6

L 3.1 Planungsanweisung 2.6: Antrag

- ☐ Zustimmung
- ☒ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 3.1 Planungsanweisung 2.6: Begründung

Die Auflistung der Kompensationsmöglichkeiten ist grundsätzlich richtig. Ergänzend ist eine zweckgebundene Ersatzabgabe als zusätzliche Möglichkeit zu prüfen, wenn keine geeignete Ersatzfläche verfügbar ist. Eine solche Abgabe darf die reale Kompensation nicht ersetzen, kann aber dazu dienen, Bodenaufwertungen oder strategische FFF-Sicherungen zu finanzieren. In jedem Fall sind flächengleiche und qualitativ gleichwertige Lösungen innerhalb des Kantons anzustreben.

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen": Planungsanweisung 2.7

L 3.1 Planungsanweisung 2.7: Antrag

- ☒ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 3.1 Planungsanweisung 2.7: Begründung

Die rechtliche Sicherstellung der Kompensation bereits zum Zeitpunkt der Bewilligung oder Genehmigung ist notwendig. Kompensationspflichtige Vorhaben dürfen nicht bewilligt werden, wenn die Kompensation lediglich in Aussicht gestellt, aber nicht verbindlich gesichert ist. Die Verantwortung der Projekt- oder Planungsträgerschaft ist klar festzuhalten.

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen": Planungsanweisung 2.8

L 3.1 Planungsanweisung 2.8: Antrag

- ☐ Zustimmung
- ☒ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 3.1 Planungsanweisung 2.8: Begründung

Kompensationsprojekte auf Vorrat können zweckmässig sein, weil geeignete Bodenaufwertungen oft längere Vorbereitungszeit benötigen. Die Regelung darf aber nicht zu einem Freipass für künftigen FFF-Verbrauch werden. Vorratskompensationen sind in einem transparenten Monitoring zu führen, qualitativ zu überprüfen und dürfen nur angerechnet werden, wenn sie tatsächlich zusätzliche, dauerhafte und gleichwertige FFF schaffen.

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen": Bemerkungen zur Richtplan-Gesamtkarte

L 3.1 Bemerkungen zur Richtplan-Gesamtkarte

Die Darstellung der FFF als Ausgangslage in der Richtplan-Gesamtkarte ist nachvollziehbar, sofern das FFF-Inventar öffentlich, parzellenscharf nachvollziehbar und laufend aktualisiert wird. Die Karte darf nicht den Eindruck vermitteln, dass der neu ausgewiesene Positivsaldo frei verfügbar wäre. Veränderungen gegenüber der bisherigen Bruttodarstellung, Verluste, Kompensationen und Bereinigungen sind separat auszuweisen.

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen": Allgemeine Bemerkungen zu Erläuterungstext und Beschlüssen

L 3.1 Allgemeine Bemerkungen zu Erläuterungstext und Beschlüssen

Der Erläuterungstext zeigt überzeugend, dass die bisherigen Grundlagen veraltet sind und die neue Datengrundlage mehr Planungs- und Rechtssicherheit schafft. Gleichzeitig ist die Vorlage beim Schutz der produktivsten Landwirtschaftsböden zu wenig streng. Die Kompensationspflicht ist ab 1 ha vorzusehen; Ausnahmen sind zu streichen; unvermeidbare Verluste sind flächengleich und qualitativ gleichwertig zu kompensieren. Zusätzlich ist eine zweckgebundene Ersatzabgabe zu prüfen.

Kapitel L 2.2 "Auenschutzpark": Planungsgrundsatz A

L 2.2 Planungsgrundsatz A: Antrag

- ☐ Zustimmung
- ☒ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 2.2 Planungsgrundsatz A: Begründung

Der Schutz und die qualitative Sicherung bestehender Auengebiete werden unterstützt. Die Anpassung darf aber nicht als Auftrag zu einer weiteren Ausdehnung zulasten produktiver Landwirtschaftsflächen verstanden werden. Das verfassungsrechtliche Flächenziel von 1 % der Kantonsfläche ist erreicht. Weitere Massnahmen sind deshalb primär auf Qualität, Unterhalt, Vernetzung und Besucherlenkung innerhalb bestehender Gebiete auszurichten.

Kapitel L 2.2 "Auenschutzpark": Planungsgrundsatz B

L 2.2 Planungsgrundsatz B: Antrag

- ☒ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 2.2 Planungsgrundsatz B: Begründung

Die Ausrichtung auf qualitative Zielerreichung und Unterhalt ist richtig. Nachdem das quantitative Ziel des Auenschutzparks erreicht ist, soll der Schwerpunkt künftig auf Qualität statt auf zusätzlicher Fläche liegen. Unterhalt, Pflege, Besucherlenkung und ökologische Aufwertung bestehender Auengebiete sind gegenüber einer weiteren Beanspruchung produktiver Landwirtschaftsböden zu priorisieren.

Kapitel L 2.2 "Auenschutzpark": Planungsanweisung 1.1

L 2.2 Planungsanweisung 1.1: Antrag

- ☐ Zustimmung
- ☒ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 2.2 Planungsanweisung 1.1: Begründung

Die sprachliche Präzisierung wird unterstützt, soweit sie keine materielle Ausdehnung des Auenschutzparks bewirkt. Weitere räumliche Festlegungen oder Vororientierungen dürfen nicht dazu führen, dass FFF ausserhalb einer strengen Interessenabwägung und ohne Kompensation beansprucht werden.

Kapitel L 2.2 "Auenschutzpark": Planungsanweisung 1.2

L 2.2 Planungsanweisung 1.2: Antrag

- ☐ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☒ Ablehnung

L 2.2 Planungsanweisung 1.2: Begründung

Die Weiterführung des FFF-Restkontingents zugunsten des Auenschutzparks wird abgelehnt. Das Flächenziel des Verfassungsartikels zum Auenschutz von 1 % der Kantonsfläche ist erreicht. Das verbleibende Restkontingent von 22.2 ha ist deshalb aufzulösen. Wer künftig weitere produktive Landwirtschaftsflächen für Auenprojekte beansprucht, soll diese wie andere Vorhaben kompensieren. Auch für Auenprojekte gilt: FFF-Verluste sind zu minimieren und grundsätzlich flächengleich sowie qualitativ gleichwertig zu kompensieren.

Kapitel L 2.2 "Auenschutzpark": Planungsanweisung 2.1

L 2.2 Planungsanweisung 2.1: Antrag

- ☐ Zustimmung
- ☒ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 2.2 Planungsanweisung 2.1: Begründung

Die Anpassung wird unterstützt, sofern sie rein präzisierenden Charakter hat und keine zusätzliche räumliche Ausdehnung oder erleichterte FFF-Beanspruchung bewirkt. Bei allen künftigen Projekten

sind die Interessen der Landwirtschaft, die Bodenqualität und der haushälterische Umgang mit FFF gleichwertig in die Interessenabwägung einzubeziehen.

Kapitel L 2.2 "Auenschutzpark": Planungsanweisung 3.1

L 2.2 Planungsanweisung 3.1: Antrag

- ☐ Zustimmung
- ☒ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 2.2 Planungsanweisung 3.1: Begründung

Die sprachliche Präzisierung wird akzeptiert. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Umsetzung des Auenschutzparks künftig vor allem über qualitative Verbesserungen, Unterhalt und Aufwertung bestehender Gebiete erfolgen soll. Neue Flächenbeanspruchungen zulasten von FFF sind zu vermeiden und, falls sie ausnahmsweise unumgänglich sind, vollständig zu kompensieren.

Kapitel L 2.2 "Auenschutzpark": Bemerkungen zur Richtplan-Gesamtkarte

L 3.1 Bemerkungen zur Richtplan-Gesamtkarte

In der Richtplan-Gesamtkarte sollen keine zusätzlichen räumlichen Vororientierungen oder Darstellungen aufgenommen werden, die eine spätere Ausdehnung des Auenschutzparks zulasten produktiver Landwirtschaftsflächen präjudizieren. Der Fokus soll auf bestehenden Auengebieten und deren qualitativer Weiterentwicklung liegen. FFF-Beanspruchungen durch künftige Auenprojekte sind transparent auszuweisen und zu kompensieren.

Kapitel L 2.2 "Auenschutzpark": Allgemeine Bemerkungen zu Erläuterungstext und Beschlüssen

L 2.2 Allgemeine Bemerkungen zu Erläuterungstext und Beschlüssen

Die neuen Verweise auf das Landschaftskonzept Schweiz, umweltAARGAU und das Entwicklungsleitbild sowie die Formulierung, bestehende Beeinträchtigungen seien «bei jeder sich bietenden Gelegenheit» zu beseitigen, sind zu streichen oder deutlich zu relativieren. Sie dürfen nicht als zusätzlicher Ausdehnungsauftrag verstanden werden. Das quantitative Ziel ist erreicht; künftig ist der Auenschutzpark auf Qualität, Pflege, Vernetzung und Besucherlenkung auszurichten. Das FFF-Restkontingent von 22.2 ha ist aufzulösen.

Sie befinden Sich am Schluss des Anhörungs-/Mitwirkungsfragebogens. Mit Klick auf den blauen Button "Antworten abschicken" unterhalb des Textfeldes werden Ihre Eingaben definitiv eingereicht.